



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/276/4-2013

Kundmachung

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Johann Krallinger, 5523 Lungötz, Gappen 16

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 16, Grundbuch 56005 Gappen, Grundnr. 297/2, 300, 302, 306/1, 307/1 und 307/3, samt Baulichkeit Gappen 16 (Hotel Lungötzerhof) Kaufpreis € 880.000,--

KUNDMACHUNGEN

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 20701-H/7939/17-2013

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Stadtgemeinde Bischofshofen – Vorhaben „FMZ – Liegenschaft

Kreuzberger“ (HG-F 2.500 m² VKFL) sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Bischofshofen, Mühlbach am Hkg., Werfen, Pfarwerfen, Hütttau, St. Johann sowie in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
 Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
 Michael-Pacher-Straße 36
 5020 Salzburg
 Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 22. Oktober 2013
 Für die Landesregierung
 Ing. Dr. Friedrich Mair

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 5 - Umweltschutz und Gewerbe

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 2 Landesumweltschutz-Gesetz, LGBl. Nr. 67/1998 idgF, wird kundgemacht, dass mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 30.9.2013, Zl. 205-01/202/224-2013, **Herr Dr. Wolfgang Wiener**, mit Wirksamkeit ab 30.9.2013 für die Dauer von fünf Jahren zum Landesumweltschutz für das Bundesland Salzburg bestellt wurde.

Salzburg, am 30.09.2013
 Für die Landesregierung
 Dr. Bernhard Schneckenleithner

Für unser Land!

Kundmachung

Die **Gefahrenzonenpläne** für

- den **Klausbach** in Elsbethen,
- den **Eisbach** und **Tiefsteinbach** in Köstendorf,
- den **Söllheimerbach** und **Alterbach** in der Stadt Salzburg,
- den **Statzenbach** und **Wallerbach** in Neumarkt,
- der **Fuscher Ache** in Fusch,
- der **Felber Ache** in Mittersill,
- der **Lammer** in Golling und
- die **Salzach** in Golling

werden in der Zeit vom **22.10.2013** bis **19.11.2013** in den jeweiligen Gemeindeämtern (für die Gemeinden Elsbethen, Köstendorf, Neumarkt, Fusch, Mittersill und Golling), beim Magistrat der Stadtgemeinde Salzburg, Kanal- und Gewässeramt (für die Stadt Salzburg) sowie beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Zur Bürgerinformation finden innerhalb der Auflagezeit in den Gemeindeämtern bzw. beim Magistrat der Stadtgemeinde Salzburg, Kanal- und Gewässeramt (Stadt Salzburg) Sprechtag statt. Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sekretariaten wird ersucht.

Weiters können die Gefahrenzonenpläne ab **22.10.2013** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, am 27.09.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD

VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/97-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **14.01.2014** und **15.01.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 03.12.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 07.10.2013
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/179-2013

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Oktober 2013 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau oder Altenmarkt berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Taxitarif § 2

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 5,--
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen ganztags € 5,70.

In der Grundtaxe sind die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe 1 für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 100 m 0,20 €;

3. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 24 Sekunden 0,20 €€

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen 8 Zuschläge
3. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 18 Zuschläge
4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen:
1 Zuschlag pro Person
5. für Bergfahrten, und zwar

St. Johann im Pongau:

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

Bischofshofen:

Birglhöh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg – Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge
Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg – Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

Schwarzach und St. Veit im Pongau:

Forstwege mit Schranken :

Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge
Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:

Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

Wagrain (Güterwege):

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist / Obereg	4 Zuschläge
Öbrist / Fischl	4 Zuschläge
Öbrist / Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseit	2 Zuschläge
Sonnseite / Blank	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Naz	3 Zuschläge
Nesslau / Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg / Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3 Zuschläge

Altenmarkt:

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge
Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

Zauchensee:

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

4. Abschnitt § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

§ 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeugs anzuführen sind.

5. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

6. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Beachtung auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festge-

legten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten **§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 20. Juli 2012, Zahl: 209-TA/8/82-2012, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg außer Kraft.

Salzburg, am 09.10.2013
Für den Landeshauptmann
Dr. Christian Stöckl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20411-4/8779/549-2013

Verordnung

Nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes Voglhub vom 01.07.2010, Zl. 20411-4/8779/466-2010, wird von der Agrarbehörde Salzburg das Zusammenlegungsverfahren Voglhub in der Gemeinde Straßwalchen abgeschlossen und die Zusammenlegungsgemeinschaft Voglhub aufgelöst.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 31 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idGF (FLG 1973); § 8 Abs 3 FLG 1973.

Salzburg, am 02.10.2013
Für die Agrarbehörde Salzburg
Dr. Franz Hauthaler

Tourismusverband
Wald / Königsleiten

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald im Pinzgau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 09.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe **§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Wald im Pinzgau € 1,50.

Inkrafttreten **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Wald, am 09.10.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Wald / Königsleiten
Der Vorsitzende
Peter Hofer

Tourismusverband
Salzburger Saalachtal

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinden Lofer, St. Martin bei Lofer, Unken und Weißbach bei Lofer auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Saalachtal vom 08.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe **§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden Lofer, St. Martin bei Lofer, Unken und Weißbach bei Lofer € 1,30.

Inkrafttreten **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Lofer, am 09.10.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Michael Bader

Tourismusverband
Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den

§§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahmen der Gemeindevertretungen der Gemeinden Mittersill, Hollersbach und Stuhlfelden auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 01.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden € 1,10.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Mittersill, am 01.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Die Vorsitzende
Helene Gassner

Tourismusverband
Goldegg am See

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 07.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Goldegg € 1,90.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Goldegg, am 07.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Die Vorsitzende
Andrea Reiter

Tourismusverband
Großarlal

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahmen der Gemeindevertretungen der Gemeinden Großarl und Hüttschlag auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Großarlal vom 12.6.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden Großarl und Hüttschlag € 1,10.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Großarl, am 11.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Franz Zraunig

Tourismusverband Kaprun
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 14.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Kaprun € 1,10.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Kaprun, am 14.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Christoph Bründl

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes –LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg Stadt

VS Lehen I, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg Stadt zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

NMS Haydnstraße, der Termin wird vom Bezirksschulrat Salzburg Stadt zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Sonderschule für Schwerstbehinderte; der Termin wird vom Bezirksschulrat Salzburg Stadt zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Bezirk Salzburg-Umgebung

VS Siezenheim, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

VS Mattsee, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

VS Faistenau, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

HS Neumarkt, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Bezirk Hallein

VS Voglau, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Bezirk Zell am See

HS Bramberg, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

VS Viehhofen, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Informatik-HS Bruck, der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Zell am See zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Mittwoch, 6. November 2013

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Diensttabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 10.10.2013
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiö

AUSSCHREIBUNG

NÖ LReg / NÖ LKH / Land Salzburg
IT-Endgeräte

Ausschreibungsbekanntmachung

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb

Ausschreibende Stelle: Land Niederösterreich, vertreten durch Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; NÖ Landeskliniken-Holding; Land Salzburg vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Auftragsbezeichnung: NÖ LReg / NÖ LKH / Land Salzburg - IT-Endgeräte

Gegenstand des Auftrags: Los 1 „Desktop - PCs“ und Los 2 „Notebooks“

CPV-Codes: 30200000

Auftragsvergabe:

Bezeichnung: Desktop - PCs;

Zuschlag an: ACP IT Solutions GmbH, Pfeiffergasse 2, 1150 Wien

Eingegangene Angebote: 2

Datum der Auftragsvergabe: 28.08.2013

Bezeichnung: Notebooks

Zuschlag an: Hewlett-Packard Gesellschaft mbH, Wienerbergstraße 41, 1120 Wien

Eingegangene Angebote: 2

Datum der Auftragsvergabe: 28.08.2013

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 03.10.2013; .L-535355-3912

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Stadtgemeinde St. Johann im Pongau - Anpassung an die aktuelle DKM und die Gefahrenzonenpläne im gesamten Gemeindegebiet‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 19.11.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Johann, am 08.10.2013
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde St. Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes

der Marktgemeinde St.Veit im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gewerbegebiet Hohe Mauer‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit, am 08.10.2013
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

Gemeinde Henndorf am Wallersee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Henndorf am Wallersee für den **Bereich ‚Reststofftechnik‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.10.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Henndorf, am 11.10.2013
Der Bürgermeister
Rupert Eder

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2013

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2012		
1	Freitag, 21. Dezember 2012	Mittwoch, 2. Jänner 2013
2013		
2	Freitag, 04. Jänner 2013	Dienstag, 15. Jänner 2013
3	Freitag, 18. Jänner 2013	Dienstag, 29. Jänner 2013
4	Freitag, 08. Februar 2013	Dienstag, 19. Februar 2013
5	Freitag, 22. Februar 2013	Dienstag, 05. März 2013
6	Freitag, 08. März 2013	Dienstag, 19. März 2013
7	Freitag, 22. März 2013	Dienstag, 02. April 2013
8	Freitag, 05. April 2013	Dienstag, 16. April 2013
9	Freitag, 19. April 2013	Dienstag, 30. April 2013
10	Freitag, 03. Mai 2013	Dienstag, 14. Mai 2013
11	Freitag, 24. Mai 2013	Dienstag, 04. Juni 2013
12	Freitag, 07. Juni 2013	Dienstag, 18. Juni 2013
13	Freitag, 21. Juni 2013	Dienstag, 02. Juli 2013
14	Freitag, 05. Juli 2013	Dienstag, 16. Juli 2013
15	Freitag, 26. Juli 2013	Dienstag, 06. August 2013
16	Freitag, 09. August 2013	Dienstag, 20. August 2013
17	Freitag, 23. August 2013	Dienstag, 03. September 2013
18	Freitag, 06. September 2013	Dienstag, 17. September 2013
19	Freitag, 27. September 2013	Dienstag, 08. Oktober 2013
20	Freitag, 11. Oktober 2013	Dienstag, 22. Oktober 2013
21	Freitag, 25. Oktober 2013	Dienstag, 05. November 2013
22	Freitag, 08. November 2013	Dienstag, 19. November 2013
23	Freitag, 22. November 2013	Dienstag, 03. Dezember 2013
24	Freitag, 06. Dezember 2013	Dienstag, 17. Dezember 2013
2014		
1	Freitag, 03. Jänner 2014	Dienstag, 14. Jänner 2014

Koordinierung von Presse- konferenzen per Mausklick

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen. Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen. Ein Service des Landes-Medienzentrum ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Jetzt im Internet unter www.salzburg.gv.at/medientermine
Melden Sie sich gleich an und tragen Sie Ihren Termin ein!

*Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing*

*Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg